



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: SEA 23/07 – 04/09
Gremium: Stadtentwicklungsausschuss
federführendes Amt: Projekt- und Investorenleitstelle

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtentwicklungsausschuss		Sitzungstermin:	03.07.2007	
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			

Beschlussfassung: NICHT BESCHLOSSEN !!!!!!!						
abgestimmt am:	03.07.2007	ausgefertigt am:	06.07.2007			
stimmberechtigte Mitglieder:			11			
davon anwesend:	11	Nichtteilnahme:	-			
dafür:	1	dagegen:	6			Enthaltungen:

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über die Zulässigkeit von Befreiungen von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnbebauung Weidenweg“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss vom 03.07.07 beschließt:
 In Anwendung von § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der unter dem Aktenzeichen 00412-07-04 geführte Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 stattgegeben.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
SEA	03.07.2007	ö			x		x

rechtliche Grundlagen:

§§ 31 und 33 BauGB sowie § 9 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	22.06.07
	Mitzeichnung Erster Bürgermeister		Datum:	22.06.07


Wendsche

Begründung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 41 trat mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.05.2007 in Kraft.

Für das Bauvorhaben von Frau P. Bartzsch wurde am 21.03.2007 der Antrag auf Genehmigungsfreistellung bei der Stadtverwaltung Radebeul gestellt (Aktenzeichen: 00188-07-04). Die Eingangsbestätigung nach den Bestimmungen des § 62 Sächsische Bauordnung wurde am 22.03.07 erteilt.

Mit Antrag vom 13.06.2007 (Aktenzeichen: 00412-07-04) wird beantragt, entgegengesetzt zu den Planfestsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41, die Dachdeckung mit anthrazitfarbenen Tondachziegeln, Ergoldsbacher LINEA vorzunehmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sah im Pkt II 1 Abs. 2 der textl. Festsetzungen nur die Zulässigkeit von Dachziegeln naturroter bis rotbrauner Färbung vor.

Entsprechend § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und entspr. Pkt. 2 die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Bei Erteilung der beantragten Befreiung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar, jedoch wird damit die ursprünglich für das Plangebiet vorgesehene homogene rote Dachlandschaft aufgegeben. Weitere Befreiungen zu Dachfarben im Plangebiet sind zu erwarten, die nach einer vorliegend positiven Entscheidung kaum begründet abgelehnt werden können.

Gründe:

Der Bauherr führt an, dass im Umfeld des Bauvorhabens mehrere Häuser mit anthrazitfarbenen Dächern vorhanden sind (außerhalb des Plangebietes!). Eine zusammenhängende rotfarbene Dachlandschaft ist daher für das Umfeld nicht festzustellen.

Die angestrebte anthrazitfarbene Gestaltung passt ideal zum geplanten Charakter und Farbkonzept des Wohnhauses des Antragstellers, mit schlichter heller Fassade und grauen Fenstern und Türen.

Ein Rotton würde gestalterisch störend wirken, stellt der Bauherr dar.